

mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniss gebracht, daß die Ratifikation dieses Staatsvertrags stattgefunden hat.

Weimar, den 17. Oktober 1907.

**Großherzoglich Sächsisches Staatsministerium,
Departement des Innern.
Rothe.**

Staatsvertrag

zwischen Sachsen=Weimar und Preußen wegen Herstellung von Eisenbahnen
zwischen

1. **Niederpöllnitz** und **Münchenbernsdorf**,
2. **Geisa** und **Tann**.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Sachsen=Weimar und Seine Majestät der König von Preußen haben zum Zwecke einer Vereinbarung über die Herstellung von Eisenbahnen 1. von Niederpöllnitz nach Münchenbernsdorf und 2. von Geisa nach Tann zu Bevollmächtigten ernannt:

Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Sachsen=Weimar:

Höchsthren Chef des Staatsministeriums, Departement des Außern und Innern, Wirklichen Geheimen Rat Hans Putze von Wurmb,
Höchsthren Ministerialdirektor Dr. Karl Stevogt,

Seine Majestät der König von Preußen:

Allerhöchstihren Oberbau- und Ministerialdirektor Balduin Wiesner,
Allerhöchstihren Geheimen Ober=Baurat Franz Richard,
Allerhöchstihren Geheimen Ober=Finanzrat Max Biergge,

welche, unter dem Vorbehalte der landesherrlichen Ratifikation, nachstehenden Staatsvertrag abgeschlossen haben.

Artikel I.

Die Königlich Preussische Regierung erklärt Sich bereit, Eisenbahnen 1. von Niederpöllnitz nach Münchenbernsdorf und 2. von Geisa nach Tann für eigene Rechnung zu bauen, sobald Sie die gesetzliche Ermächtigung hierzu erhalten haben wird.

Die Großherzoglich Sächsische Staatsregierung gestattet der Königlich Preussischen Regierung den Bau und Betrieb dieser Bahnen innerhalb Ihres Staatsgebietes. Der Artikel XIV des Staatsvertrages vom 23. April 1901, betreffend Herstellung einer Eisenbahn von Gera nach Münchenbernsdorf, wird aufgehoben.

Artikel II.

Die Feststellung der gesamten Bauentwürfe für die den Gegenstand dieses Vertrages bildenden Eisenbahnen soll ebenso wie die Prüfung der anzuwendenden Fahrzeuge, einschließlicly der Dampfwagen, lediglich der Königlich Preussischen Regierung zustehen, welche indes sowohl bezüglich der Führung der Bahnen, wie bezüglich der Anlage von Stationen in dem Sachsen=Weimarischen Gebiete etwaige besondere Wünsche der Großherzoglichen Regierung tunlichst berücksichtigen will. Jedoch bleibt die landespolizeiliche Prüfung und Genehmigung der Bauentwürfe, soweit diese die Herstellung von Wegübergängen, Brücken, Durchlässen, Flußkorrekturen, Vorflutanlagen und Parallelwegen betreffen, nebst der baupolizeilichen Prüfung der Stationsanlagen jeder Regierung innerhalb Ihres Gebietes vorbehalten.

Sollte demnächst nach Fertigstellung der Bahnen infolge eintretenden Bedürfnisses die Anlage neuer Wasserdurchlässe, Staats= oder Vizinalstraßen, welche die geplanten Eisenbahnen kreuzen, von der Großherzoglich Sächsischen Regierung angeordnet oder genehmigt werden, so wird zwar preussischerseits gegen die Ausführung derartiger Anlagen keine Einsprache erhoben werden, die Großherzogliche Regierung verpflichtet sich aber, dafür einzutreten, daß durch die neue Anlage weder der Betrieb der Eisenbahnen gestört wird, noch auch daraus der Eisenbahnverwaltung ein anderer Kostenaufwand erwächst, als der für die etwa von der Eisenbahnverwaltung für notwendig erachtete, oder nach Artikel III zu bewirkende Bewachung der neuen Übergänge.

Artikel III.

Die Spurweite der Gleise soll 1,435 m im Richten zwischen den Schienen betragen. Die Königlich Preussische Regierung ist berechtigt, die im Artikel I benannten Bahnen nach den Bestimmungen der Eisenbahn=Bau= und Betriebsordnung vom 4. November 1904 und den dazu etwa künftig ergehenden ergänzenden oder abändernden Bestimmungen als Nebenbahnen herzustellen und demnächst zu betreiben.

Artikel IV.

Die Großherzoglich Sächsische Regierung verpflichtet sich für den Fall der Ausführung der den Gegenstand dieses Vertrages bildenden Bahnen in Un-

erkenntnis der für die betreffenden Teile Ihres Staatsgebietes erwachsenden Vorteile:

1. den gesamten zum Bau der Bahnanlagen für beide Linien innerhalb Ihres Gebietes erforderlichen Grund und Boden der Königlich Preussischen Regierung unentgeltlich zur Verfügung zu stellen;
2. bei beiden Linien die Mitbenutzung der Chaussees und sonstigen öffentlichen Wege unentgeltlich und ohne besondere Entschädigung für die Dauer des Bestehens und Betriebes der Bahnen innerhalb Ihres Gebietes zu gestatten.

Artikel V.

Die im Artikel IV unter Nr. 1 übernommene Verpflichtung erstreckt sich auf das gesamte, zur Herstellung der Bahnen, einschließlich der Stationen und aller sonstigen Anlagen, sowie auf das für Seitenentnahmen, Parallelwege, Sicherheitsstreifen, Gewinnung von Baumaterialien, Lagerplätze, Änderungen von Wegen oder Wasserläufen usw. nach den genehmigten Bauplänen oder nach den Bestimmungen der Landespolizeibehörden erforderliche oder zum Schutze der benachbarten Grundstücke, zur Verhütung von Feuergefährdung usw. für notwendig erachtete, der Enteignung unterworfenen Grundeigentum mit Einschluß von Rechten und Gerechtigkeiten. Die Überweisung des Grundeigentums nebst Rechten und Gerechtigkeiten soll dergestalt unentgeltlich erfolgen, daß von der bauenden Eisenbahnverwaltung auch Kultur- und Inkonvenienz-Entschädigung nicht zu tragen und die für den Bau der Bahnen erforderlichen Grundstücke frei von Pfandrechten sowie frei von allen dinglichen Lasten, Abgaben und Gebühren, die dauernd erforderlichen in das Eigentum, die vorübergehend erforderlichen für die Dauer des Bedürfnisses in die Benutzung des Preussischen Staates übergehen. Letzterem fallen nur die Kosten der Vermessung und Versteinung des überwiesenen Geländes zur Last.

Die leitende Eisenbahnverwaltung wird nach Genehmigung der Baupläne und der bei der Bauausführung etwa erforderlich werdenden Ergänzungen für jede Feldmark einen Planauszug vorlegen, welcher die zu überweisenden Grundstücke nach ihrer katastermäßigen Bezeichnung und Größe, deren Eigentümer nach Namen und Wohnort, ferner die landespolizeilich angeordneten Anlagen, sowie, wo nur eine Belastung von Grundeigentum in Frage steht, die Art und den Umfang dieser Belastung zu enthalten hat.

Binnen drei Monaten nach Vorlage dieses Auszuges ist die Eisenbahnverwaltung in den Besitz der erforderlichen Grundstücke zu setzen. Ist innerhalb dieser Frist die Überweisung nicht erfolgt, so steht der Eisenbahnverwaltung die Befugnis zu, ohne weiteres die gesetzliche Enteignung zu beantragen, zu welchem Zweck die Großherzoglich Sächsische Regierung der Königlich Preussischen Regierung, soweit erforderlich, für Ihr Gebiet das Enteignungsrecht rechtzeitig erteilen wird. Die Königlich Preussische Regierung wird dabei die Interessen der Großherzoglich Sächsischen Regierung tunlichst wahrnehmen, insbesondere Vergleiche nicht ohne deren Zustimmung abschließen. Der im Enteignungswege für den Grunderwerb usw. erwachsende Aufwand einschließlich der Kosten des Verfahrens ist der Eisenbahnverwaltung alsdann zu ersetzen.

Der Großherzoglich Sächsischen Regierung bleibt es freigestellt, wegen Übertragung dieser, sowie der im Artikel IV unter Nr. 2 übernommenen Verpflichtungen auf die von den Bahnlinien berührten Gemeinden usw. mit letzteren Sich zu verständigen; Sie bleibt indes auch für den Fall einer derartigen Übertragung für die Erfüllung der Verpflichtungen Ihrerseits der Königlich Preussischen Regierung verhaftet.

Die Hohen vertragsschließenden Regierungen sind darin einig, daß die Herstellung, Unterhaltung und Beleuchtung der Zufuhrwege zu den Stationen, soweit diese Wege außerhalb der Stationen liegen, nicht Sache der Eisenbahnverwaltung ist.

Sollte die Königlich Preussische Regierung Sich demnächst zu einer Erweiterung der ursprünglichen Bahnanlagen durch Herstellung von Anschlußgleisen, Stationen oder zu ähnlichen Einrichtungen entschließen und insbesondere auch zur Anlage der zweiten Gleise schreiten, so wird die Großherzoglich Sächsische Regierung zwecks Erwerbung des zur Ausführung dieser Anlagen erforderlichen Grund und Bodens, auf welche sich die Verpflichtung im Artikel IV unter Nr. 1 des Vertrages nicht bezieht, für Ihr Gebiet das Enteignungsrecht erteilen, insoweit es nicht bereits nach den gesetzlichen Bestimmungen von selbst Anwendung findet, und für die Ermittlung und Feststellung der Entschädigungen keine ungünstigeren Bestimmungen in Anwendung bringen lassen, als diejenigen, welche bei den Enteignungen zu Eisenbahnanlagen in dem Großherzoglich Sachsen-Weimarschen Gebiete zur Zeit Geltung haben. Für die Verhandlungen, welche zur Übertragung des Eigentums oder zur Überlassung in die Benutzung an den Preussischen Staat in den bezeichneten Fällen erforderlich sind, namentlich auch für die Auflassung in den Grundbüchern,

sind nur die Auslagen der Gerichte zu erstatten, und tritt im übrigen Freiheit von Stempel- und Gerichtsgebühren ein.

Artikel VI.

Die Feststellung der Tarife, sowie die Feststellung und Abänderung der Fahrpläne erfolgt — unbeschadet der Zuständigkeit des Reichs — durch die Königlich Preussische Regierung unter tunlichster Berücksichtigung der Wünsche der Großherzoglich Sächsischen Regierung. Es sollen übrigens in den Tarifen für die beiden Bahnen keine höheren Einheitsätze in Anwendung kommen, als für die anschließenden Strecken der Königlich Preussischen Eisenbahnverwaltung.

Artikel VII.

Die Landeshoheit bleibt in Ansehung der in das Großherzogtum Sachsen-Weimar entfallenden Bahnstrecken der Großherzoglich Sächsischen Regierung vorbehalten. Auch sollen die an den Bahnstrecken im Großherzogtum Sachsen-Weimar zu errichtenden Hoheitszeichen nur die der Großherzoglich Sächsischen Regierung sein.

Der Großherzoglichen Regierung bleibt vorbehalten, zur Handhabung des Ihr über die im Großherzogtum belegenen Bahnstrecken zustehenden Hoheitsrechts einen ständigen Kommissar zu bestellen, welcher die Beziehungen zur Königlich Preussischen Eisenbahnverwaltung in allen denjenigen Fällen zu vertreten hat, welche nicht zum direkten gerichtlichen und polizeilichen Einschreiten der Behörden geeignet sind. Für Akte der staatlichen Obergewalt und die Ausübung staatlicher Hoheitsrechte — soweit sie den Gegenstand dieses Vertrages berühren —, insbesondere für die landespolizeiliche Prüfung und Abnahme von Eisenbahnstrecken und sonstigen Eisenbahnanlagen, wird Sachsen-Weimar Gebühren nicht erheben und Auslagen nicht in Rechnung stellen.

Die Handhabung der Bahnpolizei auf den im Großherzoglich Sachsen-Weimariſchen Gebiet belegenen Bahnstrecken erfolgt durch die Königlich Preussischen Eisenbahnbehörden und Beamten, welche auf Vorschlag der Königlich Preussischen Bezirksverwaltung von den zuständigen Großherzoglichen Behörden in Pflicht zu nehmen sind. Die Handhabung der allgemeinen Sicherheitspolizei liegt hinsichtlich dieser Bahnstrecken den betreffenden Großherzoglich Sächsischen Organen ob. Sie werden den Bahnpolizeibeamten auf deren Ansuchen bereitwilligst Unterstützung leisten.

Artikel VIII.

Preussische Staatsangehörige, welche in dem Großherzoglich Sächsischen Gebiete stationiert sind, erleiden dadurch keine Änderung ihrer Staatsangehörigkeit.

Die Beamten der Bahnen sind hinsichtlich der Disziplin lediglich ihren Dienstvorgesetzten und den Aufsichtsorganen der Königlich Preussischen Staatsregierung, im übrigen aber den Gesetzen und Behörden des Staates, in welchem sie ihren Wohnsitz haben, unterworfen.

Bei der Anstellung von Bahnwärtern, Weichenstellern und sonstigen dergleichen Unterbeamten innerhalb des Großherzoglich Sächsischen Staatsgebietes soll auf Angehörige des letzteren vorzugsweise Rücksicht genommen werden, falls geeignete Militär-anwärter, unter welchen die Sachsen-Weimarschen Staatsangehörigen gleichfalls den Vorzug haben, zur Besetzung der bezeichneten Stellen nicht zu ermitteln sind.

Artikel IX.

Entschädigungsansprüche, welche aus Anlaß des Baues oder Betriebes der im Großherzoglich Sächsischen Gebiet belegenen Bahnstrecken gegen die Eisenbahnverwaltung etwa geltend gemacht werden, sollen von den Großherzoglich Sächsischen Gerichten und — insoweit nicht Reichsgesetze Platz greifen — auch nach den Sachsen-Weimarschen Landesgesetzen beurteilt werden.

Artikel X.

Die Großherzoglich Sächsische Regierung verpflichtet sich, von den beiden Eisenbahnunternehmungen und dem zu ihnen gehörigen Grund und Boden keinerlei Staatsabgaben zu erheben, solange die Bahnen sich im Eigentum oder Betriebe der Königlich Preussischen Regierung befinden.

Auf die Gemeindebesteuerung der Bahnstrecken, insbesondere auf die Berechnung des gemeindesteuerpflichtigen Reineinkommens und dessen Verteilung unter die beteiligten Gemeinden finden vom 1. Januar des auf die Betriebseröffnung folgenden Jahres an die Bestimmungen des Preussischen Kommunalabgabengesetzes vom 14. Juli 1893 (Preussische Gesetzsammlung Seite 152) oder der künftighin etwa an dessen Stelle tretenden späteren Gesetze in der gleichen Weise Anwendung, als wenn die Bahnen auf Königlich Preussischem Gebiete lägen.

Bei der Besteuerung durch die Gemeinden soll ausgeschlossen sein, daß diese höhere Steuersätze oder Steuersätze nach einem höheren Maßstabe anwenden oder

endlich andere Steuern auferlegen, als sie von den übrigen Gemeindeabgabepflichtigen gefordert werden.

Die Zahlung erfolgt alljährlich bis zum 1. Juli für das vorausgegangene Kalenderjahr.

Bei Feststellung des Verhältnisses, nach welchem die von den beiden Bahnen berührten außerpreussischen Gemeinden gemäß den Bestimmungen des § 47 Absatz 2 beziehungsweise Absatz 1 unter b des Preussischen Kommunalsteuergesetzes an dem gemeindesteuerpflichtigen Einkommen der für Rechnung des Preussischen Staates verwalteten Eisenbahnen beteiligt werden, sollen nur diejenigen Ausgaben an Gehältern und Löhnen zugrunde gelegt werden, welche aus dem Betriebe der beiden Bahnen erwachsen.

Eine Besteuerung der Bahnen durch andere korporative Verbände wird die Großherzoglich Sächsische Regierung nicht zulassen.

Sofern dieser Vereinbarung zuwider Steuern erhoben werden sollten, hat die Großherzoglich Sächsische Regierung die hierfür geleisteten Ausgaben der Königlich Preussischen Regierung zu erstatten.

Artikel XI.

Für die Einziehung von Stationen sowie für die Einstellung des Betriebes auf jeder der beiden Bahnen oder auf Teilen derselben ist die Zustimmung der Großherzoglich Sächsischen Regierung erforderlich.

Artikel XII.

Ein Recht auf den Erwerb der den Gegenstand dieses Vertrages bildenden Bahnen wird die Großherzoglich Sächsische Regierung, solange diese im Eigentum oder Betriebe des Preussischen Staates sich befinden, nicht in Anspruch nehmen. Sollte dagegen später Eigentum und Betrieb der beiden Bahnen oder der einen oder anderen von ihnen an einen Betriebsunternehmer abgetreten werden, wozu die Genehmigung der Großherzoglich Sächsischen Regierung erforderlich sein würde, so bleibt der letzteren das Recht vorbehalten, sie nach Maßgabe des Preussischen Eisenbahngesetzes vom 3. November 1838 anzukaufen.

Artikel XIII.

Für den Fall der Abtretung des Preussischen Eisenbahnbesitzes an das Deutsche Reich soll es der Königlich Preussischen Regierung freistehen, auch die

aus diesem Vertrage erworbenen Rechte und Pflichten auf das Reich mit zu übertragen.

Artikel XIV.

Gegenwärtiger Vertrag soll beiderseits zur landesherrlichen Genehmigung vorgelegt werden. Die Auswechslung der Ratifikationsurkunden soll in Berlin erfolgen.

Zur Beglaubigung dessen haben die Bevollmächtigten denselben unterzeichnet und besiegelt.

So geschehen zu Berlin, den 15. März 1907.

v. Wurmb.
(Siegel.)

Wiesner.
(Siegel.)

Dr. Stevogt.
(Siegel.)

Richard.
(Siegel.)

Vierregge.
(Siegel.)

[100] Das 44. Stück des Reichs-Gesetzblattes enthält unter:

- Nr. 3381 Verordnung, betr. das Gericht zweiter Instanz für das Schutzgebiet Kiautschou. Vom 28. September 1907.
- „ 3382 Verordnung, betr. die Rechtsverhältnisse der Landespolizei in Deutsch-Südwestafrika. Vom 4. Oktober 1907.
- „ 3383 Bekanntmachung, betr. Änderung der Militär-Transport-Ordnung. Vom 15. Oktober 1907.

Das Zentralblatt für das Deutsche Reich enthält in den Nummern 44, 45, 46 und 47:

- S. 482 Veränderungen in dem Stande und den Befugnissen der Zoll- und Steuerstellen.
- „ 490 Änderungen des Verzeichnisses derjenigen Behörden, an welche Ersuchen um Einziehung von Gerichtskosten zu richten sind.
- „ 494 Allerhöchste Verordnung, betr. die Errichtung eines Gerichts zweiter Instanz im Schutzgebiete von Kiautschou.
- „ 494 Neue Ausgabe der „Deutschen Justiz-Statistik“.

1907

30